

03.12.90

EG - A - R

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über den
gemeinschaftlichen Sortenschutz

KOM(90) 347 endg.; Ratsdok. 8487/90

Punkt der 625. Sitzung des Bundesrates am 14. Dezember 1990

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen
Gemeinschaften (EG),

der Agrarausschuß (A) und

der Rechtsausschuß (R)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung
zu nehmen:

EG
R

1. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung um Prüfung, ob die vorgeschlagene Verordnung nicht zusätzlich auf Artikel 235 EWGV gestützt werden muß. Der Verordnungsvorschlag findet in Artikel 43 EWGV nur insoweit eine ausreichende Ermächtigungsgrundlage, als ein Sortenschutz für diejenigen Arten geregelt werden soll, die von Artikel 38 EWGV in Verbindung mit Anhang II des EWG-Vertrages erfaßt werden. Im übrigen könnte die Verordnung auch deshalb auf Artikel 235 EWGV zu stützen sein, weil ein supranationales Institut des gemeinschaftsrechtlichen Sortenschutzes geschaffen und ein rechtlich selbständiges

Ausgeliefert am 04. DEZ. 1990

Sortenamt errichtet werden soll. Jedenfalls ergibt sich das Erfordernis der Einstimmigkeit aus Artikel 217 EWGV, da in Artikel 33 des Vorschlags eine Regelung der Sprachenfragen getroffen wird.

- EG
A 2. Die Bundesregierung wird gebeten, in den anstehenden Verhandlungen verstärkt darauf hinzuwirken, die Nachbaumöglichkeit für einmal von Sortenschutzinhaber erstandenes Saatgut für den Landwirt zu erhalten $\square$, ohne die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Züchter zu vernachlässigen $\rangle$.
- EG
A 3. Er bittet im übrigen die Bundesregierung, bei den weiteren Beratungen des Verordnungsvorschlags eine Angleichung an die Formulierungen des UPOV-Abkommens zu suchen.
- EG
A 4. Ferner bittet der Bundesrat die Bundesregierung darauf hinzuwirken, die Artikel 37 Nr. 3 und Artikel 48 Nr. 3 in der Weise zu modifizieren, daß für jeden eingehenden Antrag innerhalb angemessener Frist eine begründete Entscheidung zu treffen und dem Antragsteller zu übermitteln ist.
- EG
R 5. Die Bundesregierung wird gebeten, auf eine Fassung des Artikels 83 Abs. 2 Satz 2 hinzuwirken, durch die gewährleistet wird, daß auch Gerichte die Vollstreckungsklausel erteilen können. Ferner sollte die Regelung der Zuständigkeit für die Bestimmung der zur Erteilung der Vollstreckungsklausel zuständigen Stelle dem Recht der Mitgliedstaaten überlassen werden. Eine durch sekundäres Gemeinschaftsrecht getroffene Regelung, daß die "Regierungen" der Mitgliedstaaten die zuständigen Stellen zu bestimmen haben, stellt einen nicht gerechtfertigten Eingriff in das Organisationsrecht der Mitgliedstaaten dar.

EG
R

6. Artikel 103 der Verordnung verpflichtet die Mitgliedstaaten dazu, Strafvorschriften für die Verletzung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes zu erlassen, soweit nach ihrem innerstaatlichen Recht Strafvorschriften zum Schutz entsprechender nationaler gewerblicher Schutzrechte bestehen. In der Bundesrepublik sind derartige Strafbestimmungen in § 39 des Sortenschutzgesetzes und Bußgeldvorschriften in § 40 des Sortenschutzgesetzes vorgesehen.

Der Bundesrat vertritt ständig die Auffassung, daß die EG Straf- und Bußgeldvorschriften nur dort selbst erlassen oder die Mitgliedstaaten zu einem Erlaß verpflichten kann, wo im EWG-Vertrag eine ausdrückliche Ermächtigung hierfür vorgesehen ist. Eine solche Ermächtigung ist weder bei Artikel 43 EWGV noch bei Artikel 235 EWGV ersichtlich.

EG
A

7. Die Bundesregierung wird gebeten dazu beizutragen, die Artikel 109 und 110 in der Weise zu ändern, daß die Position der Mitgliedstaaten gegenüber der Kommission gestärkt werden und ihre Interessen somit besser vertreten werden können.